

Ortsgemeinde Igel



Vorlagennummer:

Zu TO-Punkt: 5

X

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Fachbereich/Sachgebiet:
FB 5.1 - Bauabteilung - Tiefbau

Datum:
21.06.2023

Beratungsfolge:
Ortsgemeinderat Igel

Sitzungstermin:
10.07.2023

Betreff: Angleichung Anlieger, Endausbau Bahnhofstr.

Der Ortsgemeinderat Igel nimmt die Ausführungen in der Problembeschreibung zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung wie beschrieben. Damit wird dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses vom 12.06. (Angleichung des Grundstückes zu Lasten der Ortsgemeinde) nicht gefolgt. Die Kosten für die Angleichung des privaten Grundstückes verbleiben damit beim Grundstückseigentümer.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Ja	Nein	Enthaltungen

Abweichender Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: ja

Problembeschreibung/Begründung:

Am 12.12.2022 wurde die Planung des Endausbaus der Bahnhofstraße durch das Ing.-Büro HSI Consult, Trier, vorgestellt und durch den Gemeinderat beschlossen. Das Ing.-Büro ist zurzeit an der Vorbereitung der entsprechenden Ausschreibung.

Im Zuge der Planung kamen ebenfalls die Angleichungen der Grundstücke der Anlieger im Rahmen der Maßnahme zur Sprache. Für die Angleichungsarbeiten auf den privaten Grundstücken sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich.

In einem speziellen Fall bestand bereits vor dem Ausbaubeginn als Gemeindestraße ein Gebäude, inkl. asphaltierter Fläche, auf der Parzelle Flur 10, Nr. 448 / 2. Aufgrund dessen fordert der Anlieger nun, dass die notwendige Angleichung von der Ortsgemeinde übernommen und getragen wird.

Aufgrund dieser Forderung sowie des „Einspruches“ des betroffenen Grundstückseigentümers gegen die Planung, wurde eine Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zum Sachverhalt angefragt. Hieraus ergab sich folgendes Ergebnis:

„Es handelt sich nicht um eine förmliche Planung, gegen die Widerspruch oder Einspruch möglich wäre. Solange eine Straße sich „im Ausbau“ befindet, steht die endgültige Straßenhöhe in der Regel noch nicht fest. Stellt der Anlieger gleichwohl seine Zufahrt her, dann liegt das gesamte Risiko – weil später die Straße eine andere Höhenlage endgültig bekommt – bei ihm selbst; der Anlieger handelt also in der ungeschützten Hoffnung, dass die von ihm unterstellte Straßenhöhe zur gegebenen Zeit beim Ausbau der Straße beibehalten wird. Wenn beim endgültigen Ausbau der Straße sich dann ergibt, dass er sich in der Höhe geirrt hat, dann geht das allein zu seinen Lasten.“

Aufgrund dieser Stellungnahme wäre eine Angleichung der o.g. Parzelle nicht seitens der Ortsgemeinde durchzuführen oder zu tragen.

Die Kosten für solche gewünschten Angleichungen wurden nicht im Haushalt eingestellt und können aufgrund dessen auch nicht umgesetzt werden.

	Bei finanz. Auswirkungen:	Bei Vergaben:			
Vorlagen- ersteller	Fachbereich Finanzen	Vergabestelle	Fachbereichs- leitung	Büroleitung	Franz Pauly Ortsbürgermeister